



ANTRAG AUF ERMÄSSIGUNG DER UNTERRICHTSGEBÜHR

(gem. § 5 der Gebührensatzung 2023 der Städtischen Musikschule Starnberg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die einkommensabhängige Staffelung der Musikschulgebühren setzt eine Mitwirkung der Gebührenpflichtigen voraus, da eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren nur auf Antrag erfolgt. Ansonsten erfolgt eine Eingruppierung in Stufe 4 der Unterrichtsgebühren. Stufe 4 entspricht einem Brutto-Jahreseinkommen eines Haushalts von über 100.000 Euro.

Zur Ermittlung des Einkommens (§ 5 Abs. 3 Gebührensatzung 2023) beachten Sie bitte das beigegefügte Merkblatt der Städtischen Musikschule Starnberg.

Anliegend finden Sie den Antrag auf Ermäßigung der Unterrichtsgebühr (Stufen 1 bis 3). Bitte senden Sie ihn ggf. zeitnah zurück.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihre Städtische Musikschule Starnberg

Rückantwort an:
Städtische Musikschule Starnberg
Mühlbergstraße 4
82319 Starnberg

Antrag auf Ermäßigung der Unterrichtsgebühr

Gemäß § 5 Abs. 3 der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Starnberg (i.d.F. ab 01.09.2023) beantrage ich hiermit als Gebührenpflichtige bzw. Gebührenpflichtiger für den nachfolgenden Schüler bzw. die nachfolgenden Schüler die Einstufung in die markierte Gebührenstufe:

Bitte unbedingt zutreffende Stufe ankreuzen!

<input type="checkbox"/> Stufe 1 Haushalt mit Brutto-Jahreseinkommen bis 50.000,00 EUR	<input type="checkbox"/> Stufe 2 Haushalt mit Brutto-Jahreseinkommen über 50.000,00 EUR bis 75.000,00 EUR	<input type="checkbox"/> Stufe 3 Haushalt mit Brutto-Jahreseinkommen über 75.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR
--------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Name, Vorname des Schülers:

ggfs. weitere Schüler:

ggfs. weitere Schüler:

Adresse (Straße, Hausnummer):

Ort (PLZ, Ort):

Name, Vorname der/des Gebührenpflichtigen:

Kassenzeichen (falls vorhanden):

Datum:

.....
Name Antragsteller in Druckbuchstaben

.....
Unterschrift Antragsteller

Die Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Starnberg (i.d.F. ab 01.09.2023) und insbesondere § 5 Abs. 3 bezüglich der Mitwirkungspflichten für die Ermittlung und Gewährung der Gebührenermäßigung habe ich zur Kenntnis genommen.



MERKBLATT ZUM EINKOMMEN

– gilt nur für Schüler die ihren Hauptwohnsitz in Starnberg oder einer Vertragsgemeinde haben –

Einstufung

Für die Musikschulgebühren wurden vier vom Brutto-Jahreseinkommen des Haushalts abhängige Gebührenstufen festgesetzt. Eine Ermäßigung der Musikschulgebühren durch Einstufung in die Stufen 1 bis 3 muss von den Gebührenpflichtigen mit dem gesonderten Formular *Antrag auf Ermäßigung der Unterrichtsgebühr* beantragt werden. Wird der Antrag auf Ermäßigung nicht abgegeben, erfolgt automatisch eine Einstufung in Stufe 4. Eine Einstufung in die Stufen 1-3 ist nur ab dem Monat der Antragstellung und nicht für die Vergangenheit möglich.

Stufe 1: Haushalte mit einem Brutto-Jahreseinkommen bis 50.000,00 Euro

Stufe 2: Haushalte mit einem Brutto-Jahreseinkommen über 50.000,00 Euro bis 75.000,00 Euro

Stufe 3: Haushalte mit einem Brutto-Jahreseinkommen über 75.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro

Stufe 4: Haushalte mit einem Brutto-Jahreseinkommen über 100.000,00 Euro

Grundlagen für die Ermittlung des Einkommens bei Ermäßigungsanträgen (Stufen 1–3)

Maßgeblich für eine Ermäßigung (Gebührenstufe 1–3) ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Für die erstmalige Ermittlung oder bei einer zu aktualisierenden Berechnung auf Grund von Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse sind die prognostizierten Einkünfte für das laufende Jahr anzusetzen.

Die Gebührenpflichtigen sind weiterhin während des gesamten Unterrichtszeitraums verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die z. B. eine höhere Gebührenstufe nach sich ziehen, zeitnah mitzuteilen. Wer unrichtige Angaben macht, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Das Einkommen ist die Summe aller positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei anderen Einkunftsarten (z. B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen) sind es die Einnahmen abzüglich der Werbungskosten. Zusätzlich können für das dritte und jedes weitere Kind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge vom Einkommen abgezogen werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Hinzuzurechnen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes (z. B. der Eltern des Kindes, für das der Unterricht gezahlt wird). Kindergeld ist nicht hinzuzurechnen. Elterngeld ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BEEG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen im Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Stichprobenartige Überprüfungen der Angaben

Die Angaben auf den Anträgen für Ermäßigung (Gebührenstufen 1 bis 3) werden stichprobenartig überprüft. Dies kann auch nach einer bereits erfolgten Abmeldung von der Städtischen Musikschule Starnberg erfolgen.

Das Einkommen ist hierbei durch die Gebührenpflichtigen offen zu legen. Es wird hierbei das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres überprüft.

In der Steuererklärung ist der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ (s.o.) maßgeblich. Falls kein Steuerbescheid vorliegt, müssen die Einkünfte mittels anderer Dokumente wie Lohnabrechnungen, Kontoauszüge, Bescheide, etc. nachgewiesen werden. Bei Unvollständigkeit von angeforderten Unterlagen oder bei Nichteinreichung wird die höchste Gebührenstufe (Stufe 4) rückwirkend festgesetzt.

Für Rückfragen steht Ihnen die Verwaltung der Städtischen Musikschule Starnberg gerne zur Verfügung.